

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für den Umbau einer Güterabfertigungshalle mit Neubau Werkstatt und Waschhalle sowie Neuordnung der Außenanlagen im Bereich des Rangierbahnhofs Kornwestheim hat die Aurelis Asset GmbH ein eisenbahnrechtliches Verfahren beantragt. Für dieses Vorhaben wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart ein Plangenehmigungsverfahren nach § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 72 ff. LVwVfG, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass das Vorhaben sich vollständig in industriell überprägtem Gelände befindet und nur im geringen Umfang Flächen neu versiegelt werden. Ein Teil der Versiegelung erfolgt auf bereits geschotterten Flächen. Eine neu benötigte Fläche wird mit versickerungsfähigem Pflaster versehen. Zudem handelt es sich um kleinräumige Änderungen. Im Zuge des Vorhabens werden auch Flächen entsiegelt. Die Umbauten im Halleninneren berühren die Schutzgüter nicht.

Insgesamt können somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 04.05.2020

Regierungspräsidium Stuttgart